



RÜCKNAHMEPFLICHT

Die wallonische Rechtsetzung verpflichtet bestimmte Hersteller oder Importeure, die durch ihre Güter anfallenden Abfälle am Ende der Produktlebensdauer zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen. Diese Rücknahmepflicht soll der Wallonie dazu verhelfen, ihre Ziele in Sachen Abfallsammlung, Recycling und Wiederverwertung zu verwirklichen.

FAZIT

In der Wallonie sind derzeit 9 Abfallarten rücknahmepflichtig¹. Die drei quantitativ wichtigsten sind Autowracks, Verpackungen sowie Elektro- und Elektronikschrott. 2010 wurden auf dem belgischen Markt etwa 1 600 kt Einwegverpackungen in Umlauf gebracht. Die Wiederverwertungsraten von Haushalts- und Industrieverpackungen übertreffen inzwischen die Ziele des neuen Kooperationsabkommens. Beim Recycling sind die Ziele fast erreicht, mit einer besonders hohen Recyclingrate bei Glas (100 %), Metall (94,7 %) und Papier/Karton (90,2 %). Bei den anderen Abfallarten waren die in der Rechtsetzung festgelegten Sammel- und Wiederverwertungsziele² im Jahr 2011 praktisch allesamt erreicht, das heißt für sämtliche Abfallarten, die der Rücknahmepflicht unterliegen.

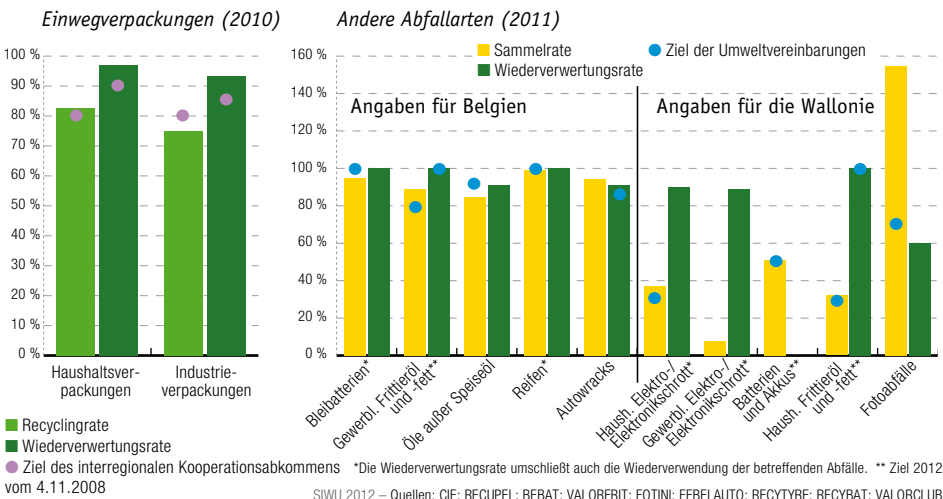
Bewertung

Günstige (stabile oder sich verbessernde) Situation

[1] EWR vom 23.09.2010. Es sei angemerkt, dass die Ziele für Haushalts- und Industrieverpackungen im Rahmen des interregionalen Kooperationsabkommens vom 4.11.2008 nur innerhalb Belgiens festgelegt wurden.

[2] Einschließlich Wiederverwendung.

Abb. 7-4 Sammel- und Wiederverwertungsrate bestimmter rücknahmepflichtiger Abfallarten in der Wallonie und in Belgien



Schlüsselbegriffe: Abfälle, Rücknahmepflicht, Verpackungen, Sammelrate, Wiederverwertungsrate
Verbundene europäische Indikatoren (siehe Seite 147): 43